

Stand: April 2014

**DISCLAIMER:**

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt! Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

**JEANNEE Rechtsanwalt GmbH**

**IN STÄNDIGER KOOPERATION MIT**  
Dr. Reinhard Mikula, LL.M.  
(SELBSTSTÄNDIGER RECHTSANWALT)

**RECHTSANWALTSANWÄRTER**  
Dr. Farah Abu Jurji  
Mag. Adriana Lukas  
Mag. Laura Reischenböck

## **CHECKLISTE BETRIEBSAUFLÖSUNG DES EINZELUNTERNEHMERS**

Diese Checkliste erläutert in aller Kürze beachtenswerte Schritte, die im Zuge einer Betriebsauflösung eines Einzelunternehmers zu beachten sind. Des Weiteren wird auf einige damit in Zusammenhang stehende Punkte Bezug genommen. Die Checkliste ist ausschließlich zur Aufklärung über diese Punkte gemeinsam mit einem Rechtsanwalt oder Notar zu empfehlen, um das gewünschte Ergebnis erzielen zu können.

➤ Anzeige beim Finanzamt

Das zuständige Finanzamt ist für natürliche Personen mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Inland das **Wohnsitzfinanzamt**. Für Steuerpflichtige, die weder Wohnsitz, noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben gelten Sonderregeln.

Es genügt ein **formloses Schreiben**, **Kosten entstehen keine**.

Etwaige **Rückstände sind dem Finanzamt zu erstatten**, im Gegenzug wird natürlich auch **ein allfälliges Guthaben zurückgezahlt**. Die Begleichung der Finanzschulden ist vor allem wichtig für die Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung, die für die Löschung aus dem Firmenbuch zwingend notwendig ist.

Im **Insolvenzfall** übernimmt diese Anzeigepflicht je nach Fallkonstellation das Gericht, der Masseverwalter oder der Sanierungsverwalter.

➤ Zurücklegung der Gewerbeberechtigung

Zuständige Behörde ist die **Bezirkshauptmannschaft**, in Statuarstädten das **Magistrat**, in Wien ist dies je nach Gewerbe das **Magistratische Bezirksamt oder die MA 63**.

Auch hier genügt ein **formloses Schreiben**, das aber zumindest den Namen des Zurücklegenden, den Gewerbetraut, den Gewerbestandort, die Gewereregisterzahl und das Datum der Zurücklegung beinhalten sollte. Die Zurücklegung wird dann mit dem Tag des Einlangens bei der Behörde wirksam. **Kosten fallen keine an.**

Der Nachweis der Gewerbeberechtigung **muss der Behörde ausgehändigt werden.**

➤ Löschung aus dem Firmenbuch

Zuständig ist **das Landesgericht**, in dessen Sprengel sich der Sitz des Unternehmens befindet, in Wien ist dies das **Handelsgericht Wien**.

Ein formloser, jedoch **schriftlicher Antrag mit beglaubigter Unterschrift**, der den Grund der Löschung nennt, ist erforderlich. Es fallen Kosten von **17 € bzw. 34 €** an, wenn die Einbringung nicht im elektronischen Rechtsverkehr erfolgt.

Wichtig ist, dass das Firmenbuchgericht bei einem Nichtnachkommen der Löschungsverpflichtung empfindliche **Zwangstrafen bis zu 3.600 €** verhängen kann. Eine wiederholte Verhängung ist jedenfalls zulässig.

➤ Anzeige bei der Sozialversicherung

Grundsätzlich **unterrichtet die Gewerbebehörde** die Sozialversicherung (SVA der gewerblichen Wirtschaft) von der Zurücklegung des Gewerbescheins.

**Die Pflichtversicherung endet** dann mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die betriebliche Tätigkeit beendet wird, so beispielsweise durch Erlöschen der Gewerbeberechtigung, Antrag auf Löschung der Firmenbucheintragung oder Aufgabe der freiberuflichen Tätigkeit. Die Pflichtversicherung wird in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung mitaufgelöst.

Ein formloses Schreiben bzw. die Übermittlung des Bescheids über die Rücklegung der Gewerbeberechtigung ist jedoch zu empfehlen. **Kosten fallen keine an.**

➤ Abmeldung der Arbeitnehmer

Die Abmeldung hat **innerhalb von sieben Tagen** nach dem Ende der Pflichtversicherung **beim zuständigen Krankenversicherungsträger** zu erfolgen. Bei einem Meldeverstoß können **Verwaltungsstrafen** seitens der Bezirksverwaltungsbehörde verhängt werden.

Die Abmeldung ist elektronisch mittels **ELDA** durchzuführen. Eine Meldungserstattung ohne ELDA ist nur bei Unzumutbarkeit oder bei Ausfall eines wesentlichen Teiles der Datenfernübertragung zulässig. **Kosten fallen keine an.**